

Standpunkt

Warum es gut und richtig ist, die Vornoten zu kennen - Ein Plädoyer dafür, den Prüferinnen und Prüfern in den juristischen Staatsprüfungen weiterhin vor der mündlichen Prüfung die Klausurnoten mitzuteilen

Corinna Dylla-Krebs*

A. Einleitung:

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragte 2015 das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern damit, die Benotung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen seit dem 26. April 2018 vor.¹ Sie bestätigen Aussagekraft, Objektivität und Durchführung der juristischen Staatsprüfungen in Nordrhein-Westfalen und bestärken das Landesjustizprüfungsamt in seinem Bestreben, in der zweiten juristischen Staatsprüfung die Kommissionen jeweils mit (mindestens) einer Frau zu besetzen sowie mehr Prüferinnen und Prüfer mit Migrationshintergrund zu gewinnen. Soweit sich die Forscher allerdings dafür aussprechen, den Kommissionen nicht mehr vorab die Klausurnoten mitzuteilen, soll dem widersprochen werden.

Die Forscher stellen fest, dass die Notenverteilung nicht der Normalverteilung folge, sondern eine „übermäßige Häufung von Noten an bzw. knapp oberhalb der (...) Notenstufen“ zu verzeichnen sei und dieses „Muster (...) nur damit erklärt werden (könne), dass das Wissen um die (schriftlichen) Vornoten von den Prüferinnen und Prüfern in der mündlichen Prüfung genutzt wird, um ‚eindeutigere‘ Gesamtnoten herzustellen, die nicht knapp unter Notenstufen liegen“²). Sie sehen hierin ein Indiz für ein „strategisches“ Anheben³, erachten das Signal, das von einer knapp verpassten Notenstufe ausgeht, für „nicht frei von Willkür“⁴ und wollen die mündliche Prüfung von dem „dezisionistischen Element“⁵ befreien, dass die Kommission der mündlichen Prüfung darüber entscheidet, ob die nächste Noten-

* Dr. Corinna Dylla-Krebs ist Leitende Ministerialrätin im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführende Vertreterin der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Der Aufsatz gibt ausschließlich die persönlichen Ansichten der Verfasserin wieder.

1 S. https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/180331-v_fin-Abschlussbericht-korr1.pdf. Eine Zusammenfassung mit Interpretation geben *Towfigh/Traxler/Glückner*, Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen, ZDRW 2018, S. 115 ff.

2 Projektbericht, S. 11; ähnlich S. 17 f. und *Towfigh/Traxler/Glückner*, ZDRW 2018, S. 115 (132 ff. und 140 ff.).

3 Projektbericht, S. 18.

4 *Towfigh/Traxler/Glückner*, ZDRW 2018, S. 115 (140).

5 *Towfigh/Traxler/Glückner*, ZDRW 2018, S. 115 (140).

stufe „verdient“⁶ ist. Im Bestreben, ein „objektiveres Bild“⁷ von den Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten zu zeichnen, sehen sie es als erstrebenswert an, dass die „Vorstellungen der Kommission, was eine ‚gute‘ Juristin ausmacht, ausgemerzt würden“⁸.

Was könnte man dagegen einwenden wollen, die Bewertung von Prüfungsleistungen noch zuverlässiger und objektiver zu machen? Gleichwohl muss der Empfehlung der Forscher widersprochen werden. Es gibt mehr Prüflinge, die die Schwelle zur nächsthöheren Note nehmen, als es der statistischen Normalverteilung entspräche. Die Prüflinge profitieren also offenbar davon, dass die Kommission der mündlichen Prüfung ihre Klausurnoten kennt. Es sei ihnen gegönnt. Kein Prüfling wird „hängen gelassen“, aber derjenige, der es aus eigener Kraft in die Nähe einer Notenschwelle geschafft hat und nach intensiver mündlicher Prüfung der Kommission beweist, dass er hinreichend gut ist, überschreitet die Schwelle. Was sollte daran falsch sein? Wollte jemand behaupten, im Juraexamen würden Noten verschenkt?

Die Kenntnis der Noten aus dem schriftlichen Teil dient dazu, am Ende der Prüfung zu einer gerechten Gesamtnote zu finden. Die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung sollen den vollständigen Sachverhalt in den Blick nehmen. Ihre Notenfindung ist kein mathematischer Prozess, sondern ihr liegt ein komplexes wertendes Urteil zugrunde, bei dem die Prüferinnen und Prüfer von Einschätzungen und Erfahrungen ausgehen, die sie im Laufe ihrer Praxis bei vergleichbaren Prüfungen entwickelt haben und allgemein anwenden⁹. Das System ist stimmig und hat sich bewährt.

I. Der „wissende“ Prüfer

Staatliche Pflichtfachprüfung und zweite juristische Staatsprüfung bestehen in Nordrhein-Westfalen aus einem schriftlichen (sechs bzw. acht Klausuren) und einem mündlichen Teil (Vortrag, Gruppengespräch). Die Leistungen eines jeden Prüflings werden so von 16 bzw. 19 Prüferinnen und Prüfern bewertet: von den ersten 13 bzw. 16 anonym, von den letzten drei in Kenntnis der Person des Prüflings. Am Ende entscheiden „wissende“ – nicht zu verwechseln mit voreingenommenen – Prüferinnen und Prüfer auf der Grundlage vollständiger Tatsachenkenntnis¹⁰: Wie *Justitia*, so sollen also auch die Prüferinnen und Prüfer in den juristi-

6 *Towfigh/Traxler/Glückner*, ZDRW 2018, S. 115 (140).

7 *Towfigh/Traxler/Glückner*, ZDRW 2018, S. 115 (141).

8 *Towfigh/Traxler/Glückner*, ZDRW 2018, S. 115 (141).

9 Vgl. nur OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. September 2016 – OVG 6 B 12.16 –, juris, Rn. 57 zur Bewertung einer Klausur („handelt sich dabei folglich nicht um einen mathematischen Prozess) und Urteil vom 23. Mai 2017 – OVG 6 B 13.16 –, juris, Rn. 22 („komplexes wertendes Urteil“)

10 BVerwG, Beschluss vom 19.05.2016 – BVerwG 6 B 1.16 – juris, Rn. 13: „Dieser Rechtsprechung liegt die Erwägung zugrunde, dass die Prüfer ihre Aufgabe auch dann pflichtgemäß und unvoreingenommen erfüllen, wenn sie Kenntnis von anderen Bewertungen oder Einschätzungen der Prüfungsleistung oder von sonstigen prüfungsrelevanten Umständen haben. Es ist davon auszugehen, dass derartige Vorkenntnisse die unabhängige Beurteilung der Prüfungsleistung nicht beeinträchtigen.“

schen Staatsprüfungen ohne Ansehen der Person, aber nicht blind urteilen. Wo könnte dies angemessener sein als hier?

II. Noten und Punkte

In der Juristerei wird in Noten und nicht in Punkten gedacht. Die Punkte entscheiden nach der Bundesnotenverordnung nur darüber, ob eine Notenschwelle überschritten ist und wo sich die Leistung innerhalb des Notenspektrums bewegt. Zwischen 8,90 und 9,00 Punkten einerseits sowie 9,00 und 9,10 Punkten andererseits liegen daher zwar jeweils nur 0,10 Punkte. Jedoch geht es im ersten Fall um die Feststellung, ob der Prüfling bereits eine „überdurchschnittliche“ („vollbefriedigend“) oder nur eine – wenn auch auf hohem Niveau – „in jeder Hinsicht durchschnittliche Leistung“ („befriedigend“) erbracht hat. Dies ist in der Wahrnehmung der Prüflinge ebenso wichtig wie in der Berufswelt, weshalb es allem Anschein nach eben keine Äquidistanz der Notenschritte gibt¹¹. Dann aber ist es nicht nur angemessen, sondern erforderlich, dass sich die Prüferinnen und Prüfer der Notenschwellen bewusst sind, wohlgermerkt, ohne sich hiervon bei der objektiven Bewertung der Leistungen beeinflussen zu lassen.

III. Ganzheitlicher Prozess, nicht „letzte Etappe“

Die mündliche Prüfung – ein mehrstündiger Kommunikationsprozess zwischen Prüflingen und Prüfenden – ist mehr als nur „letzte Etappe“ des Prüfungsverfahrens: Sie verklammert alle Prüfungsleistungen und dient dazu, eine gerechte Gesamtnote zu finden. Der Notenfindungsprozess ist ein ganzheitlicher Prozess. Angesichts von Breite, Tiefe und Umfang der juristischen Ausbildung, Schwierigkeit der juristischen Staatsprüfungen, Strenge der juristischen Benotungen und Bedeutung der Noten in der juristischen Berufswelt, gilt es, sich des zu beurteilenden Tatbestandes vollständig bewusst zu sein: Wenn am Ende die Gesamtnote „befriedigend“ (8,90 Punkte) festgesetzt wird, soll gewiss sein, dass dieses Ergebnis auf einer bewussten Wertung beruht. Dies gebietet nicht nur der Respekt vor den Prüflingen, sondern erhöht auch die Akzeptanz juristischer Noten. Prüflinge, die es nach objektiver Bewertung ihrer Einzelleistungen in die Nähe einer Notenschwelle geschafft haben, haben es verdient, dass sorgfältig geprüft wird, ob ihre Leistungen insgesamt für ein Überschreiten der Notenschwelle ausreichen oder nicht.

Folgerichtig verlangen Deutsches Richtergesetz (§ 5 d Abs. 4 Satz 1) und Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 18 Abs. 4) auch von den Prüferinnen und Prüfern der mündlichen Prüfung, dass diese sich bei der Entscheidung über die Endnote einen Gesamteindruck von dem Leistungsstand des Prüflings verschaffen und gestehen ihnen zu, von der rechnerisch ermittelten Note in gewissem Maß abzuweichen, wenn diese ihren Gesamteindruck nicht zutreffend wiedergibt. Dies

Daher können sie für sich genommen in aller Regel keine Voreingenommenheit begründen (stRSpr ...).

11 Vgl. *Heim/Schröder*, NVwZ 2018, S. 302 ff.

setzt notwendigerweise die Kenntnis der Noten aus dem schriftlichen Teil der Prüfung, aber auch der Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst voraus.

IV. Keine Vornotenkenntnis – kein Wunschtraum

Die juristische Ausbildung mit einer „blinden“ mündlichen Prüfung und einem rein arithmetisch gebildetem Ergebnis zu beenden, erschiene auch nicht erstrebenswert.

1. Prüflinge

Seit 1971 haben in Nordrhein-Westfalen die Prüflinge die Möglichkeit, (früher auf Antrag, heute automatisch) vor der mündlichen Prüfung die Bewertung ihrer schriftlichen Arbeiten zu erfahren. Prüferinnen und Prüfer kannten diese Noten seit jeher, lange Zeit schon deswegen, weil sie selbst die Klausuren und/oder Hausarbeiten korrigiert hatten. Seit 47 Jahren befinden sich die Beteiligten der mündlichen Prüfung insoweit „auf Augenhöhe“.

Die Sorge mancher Prüflinge über eine angebliche „Vornotenorientierung“ der Prüferinnen und Prüfer basiert auf der Befürchtung, einen etwaigen „Makel“ schlechter Klausurnoten im mündlichen Teil nicht mehr korrigieren zu können. Diese Sorge ist subjektiv nachvollziehbar, objektiv jedoch – wie die deutlichen Verbesserungen im Mündlichen zeigen¹² – unbegründet: Fast jedem Prüfling gelingt es, seinen Klausurenschnitt mindestens zu halten; in der Regel verbessert er sich, z.T. sogar deutlich.

Würden die Prüflinge ihre Klausurnoten vor der mündlichen Prüfung noch nicht kennen, käme zu der „normalen“ Prüfungsangst (Versagensangst) die Angst vor dem Ungewissen hinzu und viele motivierende Faktoren fielen weg: Die sog. Vornoten geben den Prüflingen ein Feedback über ihren Leistungsstand. In der Regel beruhigt sie diese Kenntnis oder „beflügelt“ sie sogar. Sie setzen nun alle Reserven frei, „kämpfen“ um eine konkrete Note, wollen der Prüfungskommission zeigen, dass sie besser sind oder ihren hohen Stand halten. Solche Motive sind bei Prüflingen stark ausgeprägt und häufig gelingt es ihnen, daraus Gewinn zu erzielen. In besonderem Maße motivieren bekanntlich kundgetane, selbstverpflichtende Ambitionen („Ich will das ‚Befriedigend‘ schaffen!“). Ein Verfahren, in dem die Klausurnoten nicht vorab bekannt gegeben würden, würde sich dieser leistungsfördernden Effekte berauben und im Übrigen extrovertierte Prüflinge bevorzugen, die mit Stresssituationen gut umgehen können, wohingegen introvertierte Prüflinge voraussichtlich einen (Motivations-) Nachteil erlitten.

12 Mittelwert der Note der schriftlichen Prüfungsteile der zweiten juristischen Staatsprüfung: 6,169, Mittelwert der mündlichen Prüfungsteile: 9,200, *Towfigh/Traxler/Glückner*, ZDRW 2018, S. 115 (120).

2. Prüferinnen und Prüfer

Die Prüferinnen und Prüfer stellen in jeder Lage des Prüfungsverfahrens anhand eines objektiven Maßstabs fest, wie eine Leistung zu bewerten ist. Für die Benotung der mündlichen Leistungen bedarf es dafür natürlich nicht der Kenntnis der Klausurnoten. Da stets ein objektiver Bewertungsmaßstab anzulegen ist, dürfen Klausur- und Vortragsnoten keinen Einfluss auf die Bewertung des Prüfungsgesprächs nehmen.

Jedoch erlaubt ihre Kenntnis den Prüferinnen und Prüfern, die Prüflinge auf dem erreichten Stand abzuholen und – wie die Statistik belegt – weiterzuführen. Dies hilft den Prüflingen vor einer Überforderung durch die Einstiegsfrage ebenso, wie es ihre Unterforderung ausschließt. Wenn heute z.B. ein Prüfling nicht besteht, weil er im mündlichen Teil nur ein „Ausreichend (5 Punkte)“ und kein „Ausreichend (6 Punkte)“ erzielt hat, kann er sicher sein, dass der Kommission seine Lage vor Augen stand und sehr intensiv geprüft wurde, ob er ein gehobenes „Ausreichend“ verdient hätte.

B. Fazit:

Die Bewertung in Kenntnis der Klausurnoten ist nach alledem weit entfernt von „Willkür“, d.h. einer unter keinem denkbaren Aspekt vertretbaren, sachfremden Bewertung. Sie ist auch nicht systemwidrig, sondern die Prüferinnen und Prüfer „holen“ die Prüflinge bei dem Erreichten ab, werden deren früheren Leistungen gerecht und prüfen sie gezielt und intensiv darauf, ob sie ggf. eine höhere Gesamtnote verdient haben: Ist dies nicht Sinn einer juristischen Abschlussprüfung?